

Satzung in der aktuellen Fassung

Stand 29.8.1995

§1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wilhelm-Busch-Schule Maintal e.V.“, hat seinen Sitz in 63477 Maintal, Siemensallee 6 und ist unter der Nr. 1439 in das Vereinsregister Hanau eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Wilhelm-Busch-Schule Maintal.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. VorsitzendeR
2. VorsitzendeR

SchriftführerIn
KassiererIn

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. VorsitzendeR und die/der 2. VorsitzendeR; jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal des Schuljahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§9 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von/vom 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von/vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den VorsitzendeN. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von/vom VersammlungsleiterIn festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und von/vom jeweiligen VersammlungsleiterIn zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines beabsichtigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Wilhelm-Busch-Schule Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Einrichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.1.1995 errichtet.